

Statuten der Vereinigung "Petits bouchons valaisans"

1. Kapitel: Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1.

"Petits bouchons valaisans" ist eine Vereinigung ohne wirtschaftliches Ziel, gemäss Artikel 60 ff ZGB. Sie wird als juristische Person betrachtet.

Art. 2.

Sitz der Vereinigung: Route du Bisse Morété 76, 3979 Grône.

Art. 3.

Die Dauer der Vereinigung ist unbeschränkt.

Art. 4.

Ziel der Vereinigung ist es, Vereinigungen für Behinderte finanziell zu unterstützen, damit für Kinder und Erwachsene Rollstühle und andere Objekte für das Ausüben von sportlerischen Tätigkeiten angeschafft werden können; es werden aber auch Schulen, Vereinigungen, welche Hunde für blinde oder sehbehinderte Personen ausbilden und weitere karitative Vereinigungen finanziell unterstützt.

2. Kapitel : Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5.

Sämtliche natürliche Personen, die volljährig sind, über ihre bürgerlichen Rechte verfügen und das Aufnahmegesuch stellen, können in die Vereinigung aufgenommen werden.

Art. 6.

Die Mitglieder können keinen direkten oder indirekten Gewinn aus ihren Aktionen zugunsten der Vereinigung ziehen. Sie erhalten keinerlei Entschädigung für ihre geleistete Arbeit zugunsten der Vereinigung.

Art. 7.

Jedes Mitglied, das die Statuten unterzeichnet, wird Mitglied der Vereinigung.

Art. 8.

Die Mitglieder der Vereinigung sowie die Vorstandsmitglieder haften in keiner Art und Weise für die Verbindlichkeiten der Vereinigung. Diese werden nur durch das Vermögen der Vereinigung garantiert.

Art. 9.

Die Mitglieder können auf das Ende jedes Kalenderjahres, mittels einer Kündigungsfrist von drei Monaten, aus der Vereinigung austreten.

Art. 10.

Ein Mitglied kann aus triftigen Gründen aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Art. 11.

Der Tod oder der Verlust der bürgerlichen Rechte hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

3. Kapitel: Verwaltung und Kontrolle

Art. 12.

Der Vorstand setzt sich aus drei Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er organisiert sich selber und bestimmt seinen Präsidenten, den Kassier und den Sekretär. Er trifft sämtliche Entscheide für das gute Funktionieren der Vereinigung. Er ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben: Einhalten der Ziele der Vereinigung und Gewährung der finanziellen Unterstützungen.

Art. 13.

Der Präsident kann von einem der beiden Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

Art. 14.

Verpflichtungen im Namen der Vereinigung werden vom Präsidenten und vom Kassier mit Kollektivunterschrift eingegangen.

Art. 15.

Der Kassier ist verantwortlich für die Buchführung. Er legt das Budget und die Jahresrechnung der Generalversammlung zur Abnahme vor.

4. Kapitel: Generalversammlung

Art. 16.

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Präsidenten des Vorstandes präsiert. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

Art. 17

Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird mindestens 15 Tage vorher vom Vorstand einberufen. Mit der Einladung zur Generalversammlung wird die Traktandenliste verschickt.

Art. 18.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Kontrolle der Verwaltung, Annahme des Budgets und der Jahresrechnung;
- c) Bezeichnung des Revisionsorgans;
- d) Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern;
- g) Treffen von Entscheiden, die ihr vom Gesetz oder den Statuten übertragen wurden.

Art. 19.

Die Entscheide der Generalversammlung bezüglich Auflösung der Vereinigung oder Änderung der Statuten benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die anderen Beschlüsse benötigen lediglich die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist diejenige des Präsidenten entscheidend.

Art. 20.

Für Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.

5. Kapitel: Einkünfte und Vermögen

Art. 21.

Die Einkünfte setzen sich aus dem Verkauf der gesammelten Zapfen, aus Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen zusammen.

Art. 22.

Nach Abzug etwaiger Spesen werden alle Einkünfte entsprechend Art. 4. der vorliegenden Statuten verteilt.

So angenommen in Sitten, am 27. Oktober 2009, durch die Gründungsmitglieder:

Georges-Michel Ballestraz

Martial Favre

Michel Mathyer

Gaby Micheloud

Raymond Ruchti

Raoul Steckler